

**Satzung
zur 4. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
der Gemeinde Unterschneidheim**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim am 16.10.2018 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 erhoben. Für den Zwischenzähler gelten die §§ 21 und 22 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Unterschneidheim entsprechend.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 37 Abs. 1 und der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge. Wird diese Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr gemessen, so wird die Wassermenge pauschal festgesetzt. Die jährliche Pauschalverbrauchsmenge beträgt für die 1. Person 40 m³ und für jede weitere Person, die im Haushalt des Wasserabnehmers polizeilich gemeldet ist und sich nicht nur vorübergehend dort aufhält 35 m³ pro Jahr. Haus- und Gewerbegehilfe, landwirtschaftliche Dienstkräfte und dergleichen, die im Haushalt des Wasserabnehmers leben, gelten als Haushaltsangehörige;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
4. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Brauchwasser (Abs. 2 Nr. 3) soll der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

in den Ortsteilen Unterschneidheim, Zöbingen und Zipplingen 2,26 €

in den Ortsteilen Unterwilflingen, Walxheim, Geislingen,
Nordhausen, Wössingen und Sechtenhausen 2,80 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche:

in den Ortsteilen Unterschneidheim, Zöbingen und Zipplingen 0,26 €

in den Ortsteilen Unterwilflingen, Walxheim, Geislingen,
Nordhausen, Wössingen und Sechtenhausen 0,26 €

- (3) Die Zählergebühr für Zwischenzähler gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 1,50 € /Monat. Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (4) Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) entspricht je m³ Abwasser oder Wasser der Höhe der Schmutzwassergebühr nach Abs. 1.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Unterschneidheim, den 16.10.2018

Ebert,
Bürgermeister

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso nicht, wenn der Vorsitzende dem Beschluss widersprochen hat oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler gerügt hat.

Ausfertigung:

Unterschneidheim, den 16.10.2018

Ebert,
Bürgermeister